



An den **Oberbürgermeister**  
Der Stadt Coburg  
**Herrn Norbert Tessmer**  
Markt 1  
96450 Coburg

vorab per E-Mail

Coburg, den 10.11.2019

**Antrag zur Stadtratssitzung am 21.11.2019 des Coburger ÖDP-Stadratsmitglieds zur Einleitung einer Herabstufung der B4 zur Kreisstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
ich nehme Bezug auf die Planungen zum Ausbau der B4 und stelle den folgenden Antrag zur Beschlussfassung durch den Stadtrat:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Initiative zu ergreifen, dass die B4 von der Einmündung der B303 bei Creidnitz in nördlicher Richtung bis zur Landesgrenze und in südlicher Richtung bis Bamberg zur Kreisstraße herabgestuft wird.

**Begründung:**

Mit dem Neubau und der Inbetriebnahme der A73 von Bamberg bis zur Einmündung in die A71 bei Suhl hat die B4 im Streckenabschnitt von Bamberg bis zur Landesgrenze (Eisfeld) ihre bisherige Funktion als Bundesfernstraße verloren.

Gem. §2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) könnte die B4 in diesem Streckenabschnitt längst umgewidmet sein, wie es §2Abs.(4) vorschreibt.

Hier heißt es in der Einzelnorm §2Abs(4):

*(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).*

Weiter heißt es in §2 Abs(6):

*(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.*

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen  
Gez. Klaus Klumpers